

**Beglaubigte Abschrift**

7 T 114/20  
18 M 567/19  
Amtsgericht Bottrop



**Landgericht Essen**

**Beschluss**

Vert.:	Frist rot.		KB/ K/A	Mot.:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			Kenn- zeit.
SB	08. SEP. 2020			Rück- spr.
Rück- spr.	Frank Dohrmann Rechtsanwalt			Zah- lung
zdA				Stel- lungn.

In der Zwangsvollstreckungssache,  
an der beteiligt sind:

1) folgende Mitglieder der WEG E

- a) S.
- b) Ja
- c) H.
- d) M.
- e) J.
- f) A.
- g) E.
- h) J.
- i) L.
- j) D.
- k) L.
- l) Dr. P.
- m) Dr. P.
- n) M.
- o) S.
- p) M.
- q) N.
- r) L.

- s) Ei
- t) Ol
- u) Jc
- v) Bc

Schuldner und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte

p,

2) Gal

Gläubiger und Beschwerdegegner,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener  
Straße 89, 46236 Bottrop.

Die im Namen des Schuldners L eingelegte Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bottrop vom 09.07.2019, berichtigt durch Beschluss vom 02.03.2020, wird als unzulässig verworfen. Zugleich wird der Beschluss vom 09.07.2019 geändert:

Der Antrag, gegen den Schuldner L Kosten festzusetzen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

Aufgrund des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Amtsgerichts Bottrop vom 21.02.2018 (20 C 42/17) haben die Schuldner zu a) bis h) und j) bis v) den Gläubigern jeweils 38,73 € nebst Zinsen in Höhe von 5% Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 38,56 € seit dem 15.03.2019 und aus weiteren 0,17 € seit dem 23.04.2019 zu erstatten.

Der weitergehende Antrag vom 13.02.2019 und die Beschwerde im Übrigen werden zurückgewiesen.

Die Kosten, die durch die im Namen des Schuldners PI eingelegte Beschwerde entstanden sind, tragen die Verfahrensbevollmächtigten der Schuldner. Die übrigen Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen tragen die Schuldner zu a) bis h) und j) bis v) zu 22% und die Gläubiger zu 78%.

Eine Gebühr ist nicht zu erheben.

### Gründe

I. 1. Der Beschluss über die Beschwerde, die im Namen des Schuldners PI erhoben worden ist, beruht auf § 572 II 2 ZPO. Ein Rechtsmittel, das ein Vertreter ohne Vollmacht eingelegt hat, ist als unzulässig zu verwerfen (BGH, NJW 1990/3152; 1984/2149; OLG Köln, BeckRS 2007/938; Jacoby, in: Stein/Jonas, ZPO, 23. Auflage, 2016, § 88 Rdnr. 18). Die Verfahrensbevollmächtigten der Schuldner haben eine Prozessvollmacht für den Schuldner PI nicht nachgewiesen. Sie haben keine von ihm unterzeichnete Vollmachtsurkunde vorgelegt. Unter dem 15.06.2020 haben sie erklärt, sie würden weiter versuchen, eine Vollmacht zu erhalten. Es besteht indes kein Anlass, darauf zu warten. Die Fristen für die Vorlage (Beschluss vom 20.04.2020, Verfügung vom 19.05.2020) sind abgelaufen. Ob überhaupt eine Vollmacht von dem Schuldner PI zu erlangen sein wird, ist unklar nach dem Vortrag im Schriftsatz vom 15.06.2020, er befinde sich nach dem Tod seiner Ehefrau in einer schwierigen Lage und sehe sich nicht in der Lage, seine Angelegenheiten zu regeln.

Die Verwerfung hindert das Gericht nicht daran, die Rechtsfolgen des Mangels der Vollmacht auch auf die vorinstanzlichen Verfahrensabschnitte zurückzubeziehen, in denen dieser Mangel ebenfalls vorgelegen hat. Es ist vom Ergebnis her unerlässlich, dem Rechtsmittelgericht die Befugnis zuzusprechen, die vorinstanzliche Entscheidung in eine Prozessabweisung abzuändern, um nicht einer fehlerhaften Sachentscheidung rechtskräftigen Bestand zu verleihen (OLG Köln, aaO; Zöller/Althammer, ZPO, 33. Auflage, 2020, § 88 Rdnr. 6; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 18. Auflage, 2018, § 56 Rdnr. 6). Gegen eine Partei, die nicht ordnungsgemäß vertreten ist, darf in der Sache nicht

entschieden werden. Die Gläubiger haben im ersten Rechtszug mit Schriftsatz vom 12.08.2019 das Fehlen der Prozessvollmacht gerügt. Das Amtsgericht hätte dies im Nichtabhilfebeschluss vom 02.03.2020 berücksichtigen können und müssen.

2. Die Beschwerde der übrigen Schuldner ist zulässig und überwiegend begründet.

Der Anspruch der Gläubiger auf Erstattung der Anwaltskosten folgt aus den §§ 788 I 1, 91 II 1 ZPO.

a) Der Antrag vom 13.02.2019 gegen die übrigen Schuldner ist zulässig. § 750 I ZPO steht dem nicht entgegen. Ein Titel, der zur Zwangsvollstreckung geeignet ist, ist nicht erforderlich, damit deren Kosten festgesetzt werden können. § 788 II 1 ZPO verweist nicht auf § 103 I ZPO. Der Antrag ist ausreichend bestimmt, weil sich die 22 Schuldner, gegen die er sich richtet, durch Auslegung ermitteln lassen. Der Urschrift des KFB vom 21.02.2018 ist eine Liste der Mitglieder der WEG beigefügt. Wer von ihnen Schuldner sein soll, hat im Beschwerdeverfahren geklärt werden können. Das hätte auch im ersten Rechtszug bereits geschehen können und müssen.

b) Das Schreiben, mit dem ein Rechtsanwalt den Schuldner auffordert zu zahlen, um die Zwangsvollstreckung zu vermeiden, bereitet die Zwangsvollstreckung vor. Es löst die Gebühr nach Nr.3309 VV RVG aus (BGH, NJW-RR 2003/1581 zum alten Recht; Müller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Auflage, 2019, VV 3309 Rdnr. 432, 435). Wird gegen mehrere Schuldner vollstreckt, ist jede Vollstreckung eine besondere Angelegenheit (BGH, aaO). Das gilt auch dann, wenn mehrere Schuldner im selben Schreiben an einen Bevollmächtigten aufgefordert werden zu zahlen (OLG Frankfurt, JurBüro 2004/133; OLG Düsseldorf, MDR 1983/764; Müller-Rabe, aaO, Rdnr. 305).

Im Schreiben vom 15.01.2019 haben die Gläubiger 22 Schuldner aufgefordert zu zahlen. Das folgt aus dem Umstand, dass sie Anwaltsgebühren für die Vollstreckung gegen 22 Schuldner geltend gemacht haben. Das Schreiben genügt den Anforderungen. Es ist ausreichend bestimmt. Dem steht nicht entgegen, dass die Schuldner darin nicht namentlich bezeichnet sind. § 750 I ZPO gilt für dieses

Schreiben nicht, weil es selbst kein Akt der Zwangsvollstreckung war, sondern diese nur vorbereiteten sollte. Für die Annahme, es sei ausreichend bestimmt, spricht der Umstand, dass die Hauptforderung alsbald bezahlt worden ist. Die Verwalterin hat zudem nach dem Erhalt des KFB am 24.02.2018 nicht gerügt, es sei unklar, gegen wen er sich richte.

Die Gläubiger verstoßen nicht gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB). Das Landgericht Berlin (JurBüro 1995/530; ebenso Müller-Rabe, aaO, Rdnr. 305) hat angenommen, es sei nicht notwendig, alle Schuldner aufzufordern zu zahlen und ihnen die Vollstreckung anzudrohen, wenn nichts dafür spreche, dass es nicht schon zum Ziel geführt hätte, nur einen Schuldner aufzufordern. Dort waren die Schuldner indes Gesamtschuldner, das heißt, jeder schuldete den vollen Betrag (§ 421 S.1 BGB). Hier sind die Schuldner indes Teilschuldner nach § 100 I ZPO. Das Amtsgericht hat sie im Urteil vom 20.12.2017 in der Hauptsache nicht als Gesamtschuldner verurteilt (§ 100 IV 1 ZPO) und ihnen auch die Kosten des Rechtsstreits nicht als Gesamtschuldner auferlegt. Ebenso wenig hat es im KFB vom 21.02.2018 ausgesprochen, sie schuldeten die Kosten als Gesamtschuldner. Keiner von ihnen hätte daher Anlass gehabt, den Gläubigern die festgesetzten Kosten vollständig zu erstatten. Die Gläubiger waren nicht gehalten, sich an die Verwalterin in dieser Eigenschaft zu wenden. Ihr war der KFB seit beinahe einem Jahr bekannt. Sie hatte nicht dafür gesorgt, dass die Kosten gezahlt wurden.

Weil die Schuldner nicht als Gesamtschuldner haften, sondern nach Kopfteilen, bestimmt sich nach letzteren auch der Gegenstandswert für die Gebühr nach Nr.3309 VV RVG. Er liegt unter 500,00 €. Eine 0,6-Gebühr nach den Nr.1008, 3309 beträgt 27,00 €. Die Auslagenpauschale nach Nr.7002 VV RVG beträgt 5,40 € (20% von 27,00 €). Zusammen sind das 32,40 €. Zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 19% (maßgeblich ist grundsätzlich der Zeitpunkt, in dem die Leistung ausgeführt wird, § 12 I Nr.1 a) UStG) ergeben sich 38,56 €.

Dazu kommen als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung die Auslagen in Höhe von 3,50 € für die Zustellung des Beschlusses vom 09.07.2019; den restlichen

dafür eingezahlten Vorschuss hat die Landeskasse den Gläubigern erstattet. Bei 21 Schuldnern entfallen auf jeden gerundet 0,17 €.

Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 788 II 1, 104 I 2 ZPO.

II. Die Entscheidung über die Kosten der unzulässigen Beschwerde beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 91 I ZPO. Die Vorschrift beruht auf dem Gedanken, dass die unterlegene Partei den Rechtsstreit verursacht hat. Hat sie ausnahmsweise keinen Anlass für den Prozess gegeben, so ist die Vorschrift entsprechend dahin anzuwenden, dass die Kosten demjenigen Verfahrensbeteiligten aufzuerlegen sind, der sie verursacht hat. Fehlt eine wirksame Bevollmächtigung, sind die Prozesskosten grundsätzlich dem aufzuerlegen sind, der den nutzlosen Verfahrensaufwand veranlasst hat. Der vollmachtlose Vertreter kommt als Veranlasser in der Regel dann in Betracht, wenn er den Mangel der Vollmacht kennt (BGH, NJW-RR 2009/333/335; NJW 1993/1865; BAG, NJW 2006/461/462; Jacoby, aaO, Rdnr. 16). Die Verfahrensbevollmächtigten der Schuldner wussten seit dem Beschluss vom 20.04.2020, dass sie ihre Vollmacht nachzuweisen hatten und was geschehen würde, wenn sie es nicht täten.

Im Übrigen beruht die Kostenentscheidung auf den §§ 92 I, 97 I ZPO. Die Gläubiger haben beantragt, Kosten in Höhe von 3.684,32 € (3.680,82 € + 3,50 €) festzusetzen. Zuerkannt hat das Gericht insgesamt (21 mal 38,73 € =) 813,33 €, das sind 22%.

III. Die Entscheidung über die Gerichtsgebühr beruht auf der Anmerkung zu Nr.2121 KV GKG. Sie ist gerechtfertigt, weil die Beschwerde überwiegend erfolgreich ist.

Essen, 14.08.2020

Landgericht, 7. Zivilkammer

Der Einzelrichter

K o ß, VRLG

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Landgericht Essen

